

# Nutzungsbedingungen für «Silentium», Raum für stilles Arbeiten am Standort Uni/PH-Gebäude der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)

vom 01. April 2026

**Die Standortleitung des Uni/PH-Gebäudes der ZHB Luzern,**

**gestützt auf Ziffer 1.2 der Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern  
(ZHB Luzern) vom 1. März 2024,**

**beschliesst:**

## **1. Nutzungsberechtigung**

Im Raum 1.A04 am Standort Uni/PH-Gebäude sind in der hinteren Raumhälfte 24 Studienarbeitsplätze den folgenden Benutzergruppen zur Reservation vorbehalten:

- Doktorierende und Habilitierende der Uni Luzern
- Studierende der Uni und PH Luzern während dem Verfassen ihrer Masterarbeit
- Personen in vergleichbarer Position

Bevorzugt werden Personen ohne eigenen Arbeitsplatz im Uni/PH-Gebäude. Die Arbeitsmöglichkeit im «Silentium», dem Raum für stilles Arbeiten, muss regelmässig genutzt werden. Das Recht der Arbeitsplatznutzung ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Für eine bessere Raumnutzung sind die Studienarbeitsplätze nicht-persönlich und mehrfach vergeben.

Die vordere Raumhälfte steht allen Benutzerinnen und Benutzern ohne vorgängige Reservation zur Verfügung.

## **2. Mediennutzung**

Medien aus der Bibliothek können zu Studienzwecken in den «Silentium», den Raum für stilles Arbeiten, mitgenommen werden. Sofern sie nicht zur Heimausleihe verbucht wurden, sind sie am Abend auf den Bücherwagen zu deponieren, die in der Bibliothek zum Zurückstellen der Medien vorgesehen sind. Die Studienarbeitsplätze sind beim Verlassen der Bibliothek leer und sauber zu hinterlassen.

## **3. Schliessfächer**

Doktorierenden und Habilitierenden wird ein Schliessfach zugeteilt. Studierende, welche ihre Masterarbeit verfassen, haben kein Anrecht auf ein Schliessfach und haben die Möglichkeit über die Universität Luzern ein Schliessfach im UG zu beziehen. Die Schliessfächer sind für Arbeitsunterlagen vorgesehen. Es dürfen keine Medien aus dem Freihandbestand, die nicht ordentlich entliehen sind, und keine verderblichen Waren eingeschlossen werden. Die ZHB Luzern ist berechtigt, die Schliessfächer zu öffnen. Das Öffnen erfolgt im Rahmen von unregelmässigen Kontrollen. Die Schlüssel für die Schliessfächer werden für die Dauer der Reservation eines Studienarbeitsplatzes ausgeliehen und über das Bibliothekskonto verwaltet. Bei verspäteter Rückgabe des Schlüssels werden Mahngebühren analog zu Mahngebühren für Medien fällig. Für verlorene Schliessfachschlüssel sind Benutzerinnen und Benutzer ersatzpflichtig (CHF 60).

## **4. Dauer der Benutzung**

Doktorierende und Habilitierende der Uni Luzern können die Studienarbeitsplätze für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Schlüsselausgabe benutzen. Vier Wochen vor Ablauf des Reservationszeitraums erfolgt eine Kontaktaufnahme, um die Möglichkeit einer Verlängerung einzuräumen. Eine frühere Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist jederzeit möglich.

Studierende der Uni und PH Luzern, die ihre Masterarbeit verfassen, können die Studienarbeitsplätze für die max. Dauer von 10 Monaten ab Erhalt der Parkkarte benutzen. Eine Möglichkeit zur Verlängerung besteht nicht. Nach der Rückgabe kann bei Bedarf ein erneuter Antrag gestellt werden.

## **5. Entzug der Nutzungsberechtigung**

Das Nutzungsrecht des Studienarbeitsplatzes kann bei Verstössen gegen diese Nutzungsbedingungen oder diesen übergeordneten Reglementen und Hausordnungen per sofort entzogen werden.

## **6. Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die «Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)» und die «Hausordnung ZHB Standort Uni/PH-Gebäude» in der jeweils gültigen Fassung.